

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und

Caritas-Erziehungshilfe gGmbH

Georg-Gröning-Straße 55,

28209 Bremen

wird gemäß § 77 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) folgende

Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

geschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung umfasst die Grundsätze und allgemeine Regelungen sowie die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung als Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs 1. Nr. 1 SGB IX.

§ 2 Zielsetzung

- 1) Nach § 3 Abs. 4 S. 1 Bremisches Schulgesetz (BreSchulG) haben die Bremischen Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Unterricht und das weitere Schulleben für behinderte und nicht behinderte Schüler:innen gestaltet wird (§ 4 Abs. 5 S. 1 BreSchulG). Vor diesem Hintergrund kommt der Schulbegleitung für Schüler:innen mit einer Behinderung eine besondere Bedeutung zu.

- 2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen auch mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Eingliederungshilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe angemessen unterstützen. Auch sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen, wenn die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht wird. Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert diese Anforderungen an die Zusammenarbeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung.

§ 3 Kooperationspflichten

Die Schulbegleitung ist in enger Kooperation mit der jeweiligen Schule, die die jeweiligen Leistungsberechtigten besuchen, zu erbringen. Dabei muss dem (sonder-)pädagogischen Bedarf der Leistungsberechtigten und deren behinderungsbedingten zusätzlichen Eingliederungsbedarf zur Teilhabe in der Schule Rechnung getragen werden.

II. Leistungsvereinbarung

§ 4 Grundlagen der Leistung

- 1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der **Leistungsbeschreibung Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs 1 Nr. 1 SGB IX** (Anlage 1).
- 2) Der zu betreuende Personenkreis, Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen, die personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- 3) Bei den Leistungen der Schulbegleitung handelt es sich um Unterstützungsleistungen. Sie sollen die durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen beseitigen bzw.

mildern und die Teilhabe am Schulleben ermöglichen. Das Leistungsangebot muss ausreichend, geeignet, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Dem Leistungserbringer obliegt es, dies zu gewährleisten.

- 4) Offenbart sich im laufenden Schuljahr im Rahmen der Leistungserbringung ein Mehr- oder Minderbedarf, ist dieser der leistungsbewilligende Stelle unverzüglich, unter Darlegung der Umstände, anzuzeigen. Die leistungsbewilligende Stelle entscheidet nach Prüfung über die Anpassung der Art und des Umfangs der Leistung. Jegliche Änderungen der Leistung, sei es nach Art oder Umfang, bedürfen der Feststellung und Kostenzusage durch die leistungsbewilligende Stelle.

§ 5 Personelle Ausstattung

1) Auswahl des Personals und Kooperation

- a) Die Auswahl und Anstellung der zur Ausführung der Schulbegleitung jeweils geeigneten und erforderlich erscheinenden Mitarbeiter:innen obliegen dem Leistungserbringer. Sie orientiert sich am festgesetzten Bedarf des Leistungsberechtigten und den Bedingungen des Einsatzortes.
- b) Die eingesetzten Schulbegleitungskräfte sind Beschäftigte des Leistungserbringers und unterliegen in arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ausschließlich den zwischen ihnen und dem Leistungserbringer getroffenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Der Leistungserbringer hat als Arbeitgeber die alleinige Dienst- und Fachaufsicht. Er allein übt das arbeitgeberseitige Direktionsrecht aus. Der Leistungserbringer trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Schulbegleitungskräfte das Hausrecht der Schulleitung beachten. Zur Erreichung einer optimalen Förderung der Schüler:innen stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Schulbegleitungskräfte im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Aufgaben eng mit der Schule kooperieren und die Schule bei der Umsetzung schüler:innenbezogener Maßnahmen und Anweisungen unterstützen.

2) Qualifikation der Mitarbeiter:innen

- a) Aus der Art der Behinderung und den Umständen des Einzelfalles folgen spezifische Anforderungen an die Qualifikation der Schulbegleitungen. Die einzusetzende Qualifikation der Schulbegleitung wird im Hilfeplanverfahren festgelegt.
- b) Dem entsprechend sind vom Leistungserbringer, in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung der Leistungsberechtigten, Mitarbeiter:innen mit den in der Ziff. 7.2 der

Leistungsbeschreibung (Anlage 1) aufgeführten Qualifikationen in der Schulbegleitung einzusetzen.

3) Tarifliche Vergütung des Personals

- a) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- b) Der Leistungserbringer ist nicht tarifgebunden. Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird ein Haustarifvertrag angewendet, der sich an den TV-L S und die dort geltenden Entgelttabellen anlehnt. Zu den angewandten tariflichen Bestandteilen des TV-L S gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- c) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten der Assistenzkräfte betragen ab dem 01.04.2026 für
- angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A): [REDACTED]
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B): [REDACTED]
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C): [REDACTED]
- ab dem 01.03.2027 für
- angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A): [REDACTED]
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B): [REDACTED]
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C): [REDACTED]
- ab dem 01.01.2028 für
- angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A): [REDACTED]
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B): [REDACTED]
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C): [REDACTED]

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitgeberbruttos für eine Vollzeit-Assistentkraft ist zu beachten, dass dieses auf Grund von schulfreien Zeiten, die nicht durch abrechenbare indirekte Zeiten oder Urlaubsanspruch gedeckt sind, um 5% auf 95% reduziert wird. Dies geschieht, damit eine ganzjährige, durchgängigen Zahlung der Monatspauschalen möglich ist.

- d) Die Fachliche Leitung umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel 1 zu 40 zu ermitteln. Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für die Fachliche Leitung betragen
- ab dem 01.04.2026 [REDACTED]
ab dem 01.03.2027 [REDACTED] und
ab dem 01.01.2028 [REDACTED] €.

- e) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2). Sie werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

4) Koordination und Sicherstellung der personellen Ausstattung

- a) Es steht der leistungsbewilligenden Stelle frei, den Nachweis der Eignung der eingesetzten Mitarbeiter:innen im laufenden Schuljahr zu überprüfen und in diesem Zusammenhang aktuelle Führungszeugnisse anzufordern.
- b) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, soweit ein Vertrag mit neuen Leistungsberechtigten zustandekommt, die benötigten Stellen mit fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeiter:innen zu besetzen. Ist es dem Leistungserbringer nicht möglich die Stellen zu besetzen, hat er Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe zu halten.
- c) Im Falle einer notwendig werdenden Auswechslung von Mitarbeiter:innen hat der Leistungserbringer die leistungsbewilligende Stelle, wenn möglich, zeitlich vor der Auswechslung, andernfalls unverzüglich danach, zu unterrichten.
- d) Der Leistungserbringer stellt durch innerbetriebliche Regelungen sicher, dass den für die Schulbegleitung eingesetzten Mitarbeiter:innen ihr Erholungsurlaub in der Regel nur

während der Schulferien zu gewähren ist. Der Leistungserbringer garantiert, sofern eingesetzte Mitarbeiter:innen ihren Urlaub nicht innerhalb der Schulferien nehmen können, die Schulbegleitung weiterhin sicherzustellen.

§ 6 Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung

Der Arbeitsplatz im Bereich der Schule ist ausgestattet. Darüberhinausgehende notwendige sachliche Ausstattungen, z. B. Wickeltische, etc., werden ebenfalls von der Schule zur Verfügung gestellt.

§ 7 Unterbrechung der Assistenzleistung

- 1) Bei Unterbrechung der vereinbarten Leistung der Schulbegleitung aufgrund von Krankheits- oder Ausfalltagen der Leistungsberechtigten, wird die vereinbarte Vergütung für den im Leistungsbescheid bewilligten Stundenumfang längstens für 30 zusammenhängende Abrechnungstage vom örtlichen Träger der Jugendhilfe fortgezahlt. Darüber hinaus erfolgt eine Fortzahlung der Vergütung nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit der leistungsbewilligenden Stelle über die Fortzahlung der Vergütung erzielt worden ist.
- 2) Die betroffenen Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers müssen in jedem der vorgeannten Fälle vorrangig zu Vertretungsarbeiten bei anderen Leistungsberechtigten herangezogen werden, soweit mit diesen ein Vertrag zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung zustande kommt.
- 3) Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit der Assistenzkraft, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 6 zusammenhängende Wochen fortgezahlt werden. Der Leistungserbringer stellt im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft, in der Regel zeitnah eine Vertretung, sofern diese unter Berücksichtigung der Umstände des betroffenen Einzelfalls möglich ist und für fachlich sinnvoll erachtet wird. Die Vertretung erfolgt nur, sofern eine schul-interne Vertretungsregelung nicht möglich ist. Die Vertretungsregelung wird nach einem Jahr durch die Vertragskommission evaluiert (Praxistauglichkeit etc.) und bei Bedarf angepasst.

§ 8 Leistungsverpflichtung

- 1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die im Rahmen der Eingliederungshilfe notwendigen Bedarfe des jeweiligen Leistungsberechtigten an der diesem zugewiesenen Schule abzudecken, vgl. Anlage 1 dieser Vereinbarung.
- 2) Der Leistungserbringer garantiert, dass er die im Leistungsbescheid festgelegten Leistungen vollumfänglich erbringen kann. Sollten während der Laufzeit der Vereinbarung Umstände eintreten, aufgrund derer der Leistungserbringer nicht mehr zur Erbringung sämtlicher in der Anlage 1 beschriebener Leistungen in der Lage ist, hat er dies gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Qualität der zu erbringenden Leistung

- 1) Der Leistungserbringer ist verantwortlich für die Qualität der zu erbringenden Leistungen. Die Qualität der Leistungen wird durch Anforderungen an die Eigenschaft und Merkmale einer sozialen Dienstleistung- bzw. Maßnahme (Leistungsstandards) beschrieben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungsvereinbarung zu entsprechen. Der Leistungserbringer erstellt im Rahmen dieser Qualitätsbeschreibung Konzepte, aus denen die Erfordernisse, Merkmale und Eigenschaften hervorgehen.
- 2) Der Leistungserbringer stellt, sofern noch nicht vorhanden, den Aufbau eines internen Qualitätsmanagements mit den üblichen Aufgabenverteilungen, Evaluationsinstrumenten, etc. verbindlich sicher. Innerhalb dieses internen Qualitätsmanagements werden Struktur, Prozess und Ergebnisqualität durch angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen und Instrumente gesteuert und verantwortet.

§ 10 Dokumentation der Leistungen

Die Leistungserbringung in der Schulbegleitung ist in überprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind Eigentum des Leistungserbringers und werden durch diesen archiviert. Es wird eine Dokumentation geführt, die für die Dauer der Erbringung der Leistung Schulbegleitung bei der Schulleitung verwahrt wird. Die Schulleitung hat für die Dauer der Schulbegleitung jederzeit Einblick in die Dokumentation.

§ 11 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- 1) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot.
- 2) Die Qualitätsberichtserstattung erfolgt analog der Vorgaben zur Schulbegleitung SGB IX. Der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung (Anlage 3) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- 3) Ebenso gelten die bestehenden Rechte zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung sowie zur Kürzung der Vergütung, welche auch für die Schulbegleitung SGB IX Anwendung finden.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 12 Vergütungsanspruch

- 1) Für die Zeit ab dem 01.04.2026 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.
- 2) Erbrachte Assistenzleistungen durch:
 - angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A)
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B)
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C)

werden mit einem Entgelt je Leistungsstunde vergütet, das abhängig vom bewilligten Leistungsumfang des Leistungsberechtigten, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird (Berechnung: Entgelt je Leistungsstunde der Tätigkeitsgruppe x bewilligter Leistungsumfang in der Schulbegleitung pro Woche x 4,33 Wochen pro Monat).

Entgelt je Leistungsstunde	Tätigkeitsgruppe		
	A	B	C
Ab 01.04.2026	31,00 €	33,60 €	38,17 €
Ab 01.03.2027	31,59 €	34,69 €	39,54 €
Ab 01.01.2028	31,90 €	35,04 €	40,11 €

Nachrichtlich: Umrechnung der Monatspauschale bei der Bewilligung von einer Stunde pro Woche (Basiswert für die Hinterlegung in der Fachsoftware), (Berechnung: Entgelt je Leistungsstunde x 13 / 3):

Monatspauschale (Bewilligung 1 Std. pro Woche)	Tätigkeitsgruppe		
	A	B	C
Ab 01.04.2026	134,33 €	145,60 €	165,40 €
Ab 01.03.2027	136,89 €	150,32 €	171,34 €
Ab 01.01.2028	138,23 €	151,84 €	173,81 €

- 3) Die Grundlagen zur Ermittlung der genannten Vergütung sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 4) Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den errechneten Monatspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Assistenz, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten und Investitionskosten abgegolten sind.
- 5) Die Abrechnung der Monatspauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung im laufenden Monat nach Tagessätzen. Für die Abrechnung eines Teilmonats sind die Vorgaben der Anlage 4 zu beachten.

- 6) Eine Abrechnung der Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

IV. Vereinbarungszeitraum

- 1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem **01.04.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 22 Monaten, also mindestens bis zum 31.01.2028, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 3) Bei Neu-Abschluss des TV-L S, kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist, zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten, gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kommt dieser ohne Nachweise zur Anwendung.
- 4) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

V. Weitergehende Bestimmungen

§ 13 Arbeitsschutz

Für Bremen stellt die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. für Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven an den Schulen die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen gemäß § 8 des ArbSchG für die Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers sicher. Die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, so insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, obliegt dem Leistungserbringer.

§ 14 Haftung, Gewährleistung

Für Sach- und Personenschäden, die von den eingesetzten Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers verursacht werden, haftet der Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Schlussbestimmungen

- 1) Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, bei Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.
- 2) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 3) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen möglichst ähnlich ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Geschlossen: Bremen, im April 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Im Auftrag

...

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Schulbe
i.V.m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.04.2026 – 31.01.2028

Anlage 3: Berichtsraster Qualitätsprüfung Schulbegleitung

Anlage 4: Abrechnung von Teilmonaten

Anlage 4: Regelungen zur Abrechnung von Teilmonaten bei Beginn oder Ende der Leistung im laufenden Monat in der Schulbegleitung:

Regelung der Stadtgemeinde Bremen:

Die Abrechnung der Monatspauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung im laufenden Monat nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Für die Abrechnung wird eine 7-Tageweche zugrunde gelegt (Berechnung: Monatspauschale / 30,4 x in Anspruch genommene Tage des betroffenen Teilmonats).

Regelung der Stadtgemeinde Bremerhaven:

Für die Abrechnung eines Teilmonats wird eine 7-Tageweche zugrunde gelegt und diese mit den belegten Kalendertagen des Teilmonats multipliziert (Berechnung: Bewilligte Wochenstunden / 7 Tage x in Anspruch genommene Tage des betroffenen Teilmonats x Vergütung pro Fachleistungsstunde).

Leistungsbeschreibung Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

1.	Leistungsbezeichnung	Die Schulbegleitung ist eine ambulante Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe. Sie ist eine Hilfe zur Schulbildung, insbesondere zur Erfüllung der Schulpflicht und gehört zu den in § 112 SGB IX aufgeführten Leistungen zur Teilhabe an Bildung.
2.	Rechtsgrundlage	Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Die Schulbegleitung bemisst sich nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und hat die Aufgabe, ihnen einen gleichberechtigten Schulbesuch zu ermöglichen. Die Eingliederung in den Schulalltag soll dabei möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
4.	Personenkreis	Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt, für die nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX ein Anspruch auf die Leistung festgestellt wird. Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Die Hilfe kann als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII fortgeführt werden.
5.	Zielsetzung	Nach § 3 Abs. 4 S. 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) haben die Bremischen Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Unterricht und das weitere Schulleben für Schüler: innen mit und ohne Behinderungen gemeinsam gestaltet wird (§ 4 Abs. 5 S. 1 BremSchulG). Vor diesem Hintergrund kommt der Schulbegleitung in der Schule für Leistungsberechtigte eine besondere Bedeutung zu. Die Schulbegleitung hat zum Ziel, die Teilnahme der Leistungsberechtigten am Unterricht in Regelschulen sicherzustellen und den für sie erreichbaren Schulabschluss zu ermöglichen.
6.	Leistung	
6.1	Art der Leistung	Art und Umfang der Leistung sind im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII zu ermitteln. Die Art und der Umfang der zu erbringenden Leistung steht in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung und des daraus folgenden Bedarfs. Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Bei der Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere auch pädagogische, schulorganisatorische und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Wünschenswert ist die Konzentration des Leistungserbringers auf einzelne Schulen, wenn dadurch Synergien, insbesondere im Fall einer notwendigen Vertretung einer Schulbegleitung aufgrund von Krankheit o. ä., durch Mehrfachbetreuung nutzbar gemacht werden können. Dabei muss die notwendige Koordination zwischen dem Leistungserbringer und

		<p>der Schule im Hinblick auf einen geordneten Schulbetrieb und Unterrichtsablauf gewährleistet werden können.</p> <p>Die Schulbegleitung kann nach § 112 Abs. 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und eine solche Regelung im Leistungsbescheid an die Leistungsberechtigten getroffen worden ist. Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.</p> <p>Die Schulbegleitung greift nicht ein in den Kern der pädagogischen Wissensvermittlung. Das ist Aufgabe der Schule.</p> <p>Die Tätigkeit der Schulbegleitung unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Schulbegleitungskräfte das Hausrecht der Schulleitung beachten.</p>
6.2	Inhalt der Leistung	<p>Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Unterstützung zur Teilhabe der Leistungsberechtigten am Schulunterricht und am Schulalltag. Diese Unterstützung ist ergänzend zum allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Bremischen Schulen gem. § 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) zu leisten. Die Ausgestaltung der Leistung richtet sich an den persönlichen Bedürfnissen/Bedarfen der Leistungsberechtigten aus. Sie zielt darauf, eine größtmögliche Selbständigkeit der Leistungsberechtigten zu erreichen.</p>
6.3	Abgrenzung/ Berücksichtigung anderer Leistung	<p>Die Leistung der Schulbegleitung ist abzugrenzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger oder anderen Reha-Trägern, • den Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege, • den Hilfen zur Erziehung. <p>Die Abgrenzung zu vorrangigen Leistungen erfolgt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Der Umfang und die Abgrenzung der jeweiligen Leistungen wird im Hilfeplan dokumentiert.</p>
6.4	Umfang der Leistung	<p>Die Schulbegleitung kann an allen Wochentagen in der Schulzeit entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden. Hierzu gehört in den Ganztagschulen auch der Nachmittag.</p>
6.5	Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den Leistungen der Schulbegleitung gehören <u>nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsberechtigten</u> insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung zur Orientierung im Schulgebäude (räumlich, situativ), - Unterstützung bei der Arbeitsorganisation (Hilfe bei der Suche und Einordnen der Arbeitsmaterialien, beim Auffinden von Textstellen), - Unterstützung im Unterricht (Erläuterungen von Arbeitsaufträgen, Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeit),

		<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung und Anregung zur Erweiterung sozialer und kommunikativer Kompetenzen, - Förderung der Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeitsfokussierung und Motivation, - Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen (z. B. Hilfen beim An- und Ausziehen, Hilfen bei Toilettengängen und hiermit verbundenen hygienischen Aufgaben, Hilfen bei der Einnahme von Mahlzeiten, Erinnern an Medikamenteneinnahme, Begleitete Auszeiten, - Schutz vor selbst- und fremdgefährdendem Verhalten, - Unterstützung in Pausen und bei schulischen Veranstaltungen, wie Tagesausflügen/Exkursionen, Schulfesten und den (mehrtägigen) Klassenfahrten, - Förderung der Selbstbestimmung und Selbstständigkeit und aktive Gestaltungen von Beziehungen im schulischen Kontext. <p>Der vorstehende Leistungskatalog ist nicht abschließend.</p>
6.6	Indirekte Leistungen	<p><u>Zu den indirekten Leistungen der Schulbegleitung im Umfeld der Leistungsberechtigten gehören nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsberechtigten insbesondere die:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit, Mitwirkung am Hilfeplanverfahren und auf Wunsch des Case Managements auch Teilnahme an den Hilfeplangesprächen, • Dokumentation und Erstellen regelmäßiger Tätigkeitsberichte, • Zusammenarbeit mit externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden, • Teilnahme an Fallbesprechungen und an den Klassen-Teamsitzungen in der Schule, • Information der Schul-/Klassenleitung bei Konflikt- und Problemsituationen, bei erheblicher Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Leistungsberechtigten, bei Missbrauch oder Gewalt, bei Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung. <p>Zu den indirekten Zeiten gehört der regelmäßige Austausch mit den Personensorgeberechtigten / Eltern.</p>
6.7	Sonstige Leistungen	<p><u>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, • Fall- und Teambesprechungen, • Fortbildung und Supervision, • Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Dritter,
6.8	Leistungsort	Die Schulbegleitung ist eine aufsuchende Unterstützungsleistung, die in der Schule erbracht wird.

7.	Personelle Ausstattung	
7.1	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen, hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o. g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Gemäß § 97a SGB VIII treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p>
7.2	Qualifikation des Personals	<p>Zur Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung werden folgende Kräfte mit folgenden Qualifikationen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozial erfahrene Personen (ohne pädagogische Formalqualifikation mit Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen), die nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind (Tätigkeitsgruppe A), • pädagogische Kräfte mit einem Berufsausbildungsabschluss als staatlich geprüfte Sozialassistent: innen oder Heilerziehungspflegerassistent: innen, staatlich anerkannte Kinderpfleger: innen oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen oder eine hinsichtlich der Ausbildungsinhalte vergleichbare Qualifikation (Tätigkeitsgruppe B), • Erzieher: innen, Heilerziehungspfleger: innen, Kindheitspädagog: innen oder Heilpädagog: innen jeweils mit staatlicher Anerkennung oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen (Tätigkeitsgruppe C). <p>Über die Vergleichbarkeit von Berufsqualifikationen in der Tätigkeitsgruppen B entscheidet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Referat 20).</p> <p>Die Auswahl und die Anstellung der zur Ausführung des Auftrages jeweils geeigneten und erforderlichen Mitarbeiter:innen führt der Leistungserbringer aus.</p>

		Der Leistungserbringer stellt im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft, in der Regel zeitnah eine Vertretung, sofern diese unter Berücksichtigung der Umstände des betroffenen Einzelfalls möglich ist und für fachlich sinnvoll erachtet wird. Die Vertretung erfolgt nur, sofern eine schul-interne Vertretungsregelung nicht möglich ist. Die Vertretungsregelung wird nach einem Jahr durch die Vertragskommission evaluiert (Praxistauglichkeit etc.) und bei Bedarf angepasst.
7.3	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.
7.4	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichteten Geschäftsführung und Verwaltung.
8.	Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen	Der Einsatzort ist die Schule. Die darüber hinaus benötigten räumlichen und technischen Voraussetzungen stellt der Leistungserbringer zur Verfügung.
9.	Qualität	
9.1	Qualitätssicherung und -entwicklung	Der Leistungserbringer stellt die fachliche Anleitung und Koordination der Schulbegleitung sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII.
9.2	Qualitätsnachweis	<p><u>Strukturqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen, • Vorliegen eines Vertrages zur Schulbegleitung, • Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes, • Regelmäßige Fallbesprechungen, Team- und Fallsupervision und Fort- und Weiterbildung, • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung, • Teilnahme an Gremien zur Schaffung von Unterstützungsleistungen. <p><u>Prozessqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, • flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, • Planung und Dokumentation: Entwicklung, Planung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, • Planungssicherheit: Gesicherte, flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, inkl. geplanter Ausfallsicherung,

		<ul style="list-style-type: none"> • Assistenzbegleitung: Fachliche und inhaltliche Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten und den Mitarbeitenden. <p><u>Ergebnisqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten, • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan, • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes.
9.3	Leistungsnachweis	<p>Um die Arbeit der Schulbegleitung nachvollziehbar zu machen, wird diese in allen wesentlichen Punkten schriftlich dokumentiert. Und zwar insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatzpläne/Dienstpläne, • Einsatzbestätigungen/Leistungsnachweise, • Dokumentationen (z. B. Fallbesprechungen), • Qualitätsbericht/Personalliste. <p>Bei einer unplanmäßigen Beendigung der Schulbegleitung wird der Leistungsträger kurzfristig über die ausschlaggebenden Gründe für die Beendigung der Schulbegleitung (schriftlich) unterrichtet.</p> <p>Der Träger der Eingliederungshilfe hat das Recht, Inhalt, Umfang und Qualität der durchgeführten Leistungen zu prüfen, z. B. durch Kontrolle der zu fertigenden Dokumentationen.</p> <p>Die Dokumentation wird vom Leistungserbringer für die Dauer der Schulbegleitung und auch nach der Beendigung der Schulbegleitung für weitere 5 Jahre, unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen, aufbewahrt.</p> <p>Zu Beginn des Schuljahres stellt der Leistungserbringer dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Liste des von ihm eingesetzten Personals mit den Namen, Qualifikationen und der Bestätigung über das Vorliegen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Verfügung.</p>
10.	Vergütung der Leistung	<p>Erbrachte Leistungen der Schulbegleitung von sozialerfahrenen Personen bzw. von pädagogischen Fachkräften, werden mit einer Stundenpauschale vergütet, die abhängig vom bewilligten Leistungsumfang pro Woche der jeweiligen Leistungsberechtigten in der Schule, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird. Mit der Monatspauschale sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten abgegolten. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten.</p> <p>Ein Anspruch auf Vergütung besteht, sobald für die jeweiligen Leistungsberechtigten eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.</p>